## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2012 Nr. 22 Veröffentlichungsdatum: 23.07.2012

Seite: 616

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr- X A 2 – 66.2 – v. 23.7.2012

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr- X A 2 – 66.2 – v. 23.7.2012

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 595), wird bekannt gemacht:

1

Soweit bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten von der Rohbausumme auszugehen ist, sind die in der Anlage aufgeführten landesdurchschnittlichen Rohbauwerte zugrunde zu legen.

2

Der Stundensatz für das Jahr 2013 beträgt € 74,00.

3

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2013. Ab diesem Datum ist die Bekanntmachung vom 21.9.2011 (MBI. NRW. S. 395) nicht mehr anzuwenden.

- MBI. NRW. 2012 S. 616

## Anlagen

## Anlage 1 (Anlage)

URL zur Anlage [Anlage]